

BVGer C-2787/2023 vom 11. April 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2787_2023_d20230411

FR: TAF C-2787/2023 du 11 avril 2023

IT: TAF C-2787/2023 del 11 aprile 2023

Regeste

Zwangsanschluss an die Auffangeinrichtung | Berufliche Vorsorge, Zwangsanschluss an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG (Verfügung vom 11. April 2023)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG, SR 172.021). Zu den anfechtbaren Verfügungen gehören jene der Auffangeinrichtung, da diese im Bereich der beruflichen Vorsorge öffentlich-rechtliche Aufgaben des Bundes erfüllt (vgl. Art. 60 Abs. 2 Bst. a und Art. 60 Abs. 2bis des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG, SR 831.40]) und sie somit zu den Vorinstanzen des Bundesverwaltungsgerichts gehört (vgl. Art. 54 Abs. 4 BVG und Art. 33 Bst. h VGG). Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme ist vorliegend nicht gegeben (vgl. Art. 32 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Der Verwaltungsakt der Vorinstanz vom 11. April 2023 stellt eine Verfügung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 VwVG dar. Dagegen hat die Beschwerdeführerin am 13. Mai 2023 frist- und formgerecht Beschwerde erhoben. Als Adressatin ist sie durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Nachdem auch der geforderte Kostenvorschuss fristgerecht geleistet worden ist, sind sämtliche Prozessvoraussetzungen erfüllt, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2.1

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 2.2

In materiellrechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtsätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts Geltung haben (BGE 130 V 329 E. 2.3).

E. 2.3

Das Bundesverwaltungsgericht prüft gemäss Art. 49 VwVG die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und, wenn – wie vorliegend – nicht

C-2787/2023 Seite 5 eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat, die Unangemessenheit.

E. 3.1.1

Obligatorisch zu versichern ist jeder Arbeitnehmer, der das 17. Altersjahr vollendet hat und bei einem Arbeitgeber mehr als den gesetzlichen Jahres-Mindestlohn gemäss Art. 2 Abs. 1 BVG in Verbindung mit Art. 5 der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2, SR 831.441.1) erzielt und bei der AHV versichert ist (Art. 5 Abs. 1 BVG). Dieser Grenzbetrag wird vom Bundesrat gemäss Art. 9 BVG periodisch angepasst und betrug im Jahr 2020 Fr. 21'330.– und in den Jahren 2021 und 2022 Fr. 21'510.– (Art. 2 Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 7 Abs. 2 BVG und den jeweils gültig gewesenen Fassungen von Art. 5 BVV 2). Der Jahreslohn entspricht grundsätzlich dem massgebenden Lohn nach dem AHVG (SR 831.10). Der Bundesrat kann Abweichungen zulassen (Art. 7 Abs. 2 BVG; zu den Ausnahmen vgl. Art. 3 BVV 2). Ist der Arbeitnehmer weniger als ein Jahr lang bei einem Arbeitgeber beschäftigt, so gilt als Jahreslohn der Lohn, den er bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde (Art. 2 Abs. 2 BVG). Der Bundesrat regelt die Versicherungspflicht für Arbeitnehmer in Berufen mit häufig wechselnden oder befristeten Anstellungen. Er bestimmt, welche Arbeitnehmer aus besonderen Gründen nicht der obligatorischen Versicherung unterstellt sind (Art. 2 Abs. 4 BVG).

E. 3.1.2

Eine Ausnahme von der obligatorischen Versicherung besteht namentlich für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 1j Abs. 1 Bst. c BVV 2). Ob eine haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit gegeben ist, ist aufgrund der Umstände im Einzelfall zu beantworten. Zu berücksichtigen sind nebst dem Beschäftigungsgrad vor allem die Lohnhöhe, die Dauer der jeweiligen Arbeitsverhältnisse sowie die Art der Tätigkeit (Urteile des BVerfG C-3613/2023 vom 3. September 2024 E. 3.4 und C-70/2021 vom 12. April 2023 E. 3.2 m.H. auf ISABELLE VETTER-SCHREIBER, Berufliche Vorsorge, Kommentar, 4. Aufl. 2021, Art. 1j BVV 2 Rz. 6 ff.).

C-2787/2023 Seite 6

E. 3.1.3

In der beruflichen Vorsorge sind die Begriffe Arbeitnehmer, Selbstdigerwerbender und Arbeitgeber im Sinne des AHV-Rechts zu verstehen (BGE 135 I 28 E. 5.3.1). Für die Versicherungsunterstellung (vgl. Art. 7 Abs. 2 BVG) ist analog – wie für die Berechnung der Beiträge an die berufliche Vorsorge – der massgebende Lohn nach AHVG heranzuziehen. Als massgebender Lohn gilt jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit. Der massgebende Lohn umfasst auch Teuerungs- und andere Lohnzulagen, Provisionen, Gratifikationen, Naturalleistungen, Ferien- und Feiertagsentschädigungen und ähnliche Bezüge, ferner Trinkgelder, soweit

diese einen wesentlichen Bestandteil des Arbeitsentgeltes darstellen (Art. 5 Abs. 2 AHVG). Der massgebende Lohn im Sinne von Art. 5 Abs. 2 AHVG und Art. 7 lit. h AHVV umfasst insbesondere auch Verwaltungsratshonorare, soweit diese an den Mandatsträger persönlich ausgezahlt werden (BGE 133 V 498 E. 5.2). Die Auffangeinrichtung hat bei der Festsetzung der zu versichernden Löhne auf die Angaben der AHV-Ausgleichskasse abzustellen (vgl. Urteile des BVGer C-6221/2014 vom 17. August 2015 E. 4.3 und C-6976/2013 vom 29. April 2015 E. 4.2; vgl. Weisungen über die Kontrolle des Anschlusses der Arbeitgeber an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge gemäss Artikel 11 BVG [AKBV] Rz. 4011). Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gemäss AHVG ist jedes Erwerbseinkommen, das nicht Entgelt für in unselbständiger Stellung geleistete Arbeit darstellt (Art. 9 Abs. 1 AHVG).

E. 3.2.1

Beschäftigt ein Arbeitgeber Arbeitnehmende, die obligatorisch zu versichern sind, muss er eine in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung errichten oder sich einer solchen anschliessen (Art. 11 Abs. 1 BVG). Verfügt der Arbeitgeber nicht bereits über eine Vorsorgeeinrichtung, hat er eine solche im Einverständnis mit seinem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung zu wählen (Art. 11 Abs. 2 BVG). Der Anschluss erfolgt jeweils rückwirkend auf das Datum des Stellenantrittes der zu versichernden Person (Art. 11 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 BVG).

E. 3.2.2

Gemäss Art. 11 Abs. 4 BVG überprüft die AHV-Ausgleichskasse, ob die von ihr erfassten Arbeitgeber einer registrierten Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind. Sie fordert Arbeitgeber, die ihrer Pflicht gemäss Art. 11 Abs. 1 BVG nicht nachkommen, auf, sich innerhalb von zwei Monaten einer registrierten Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen (Art. 11 Abs. 5 BVG). Kommt der Arbeitgeber der Aufforderung der AHV-Ausgleichskasse C-2787/2023 Seite 7 nicht fristgemäss nach, so meldet diese ihn der Auffangeinrichtung rückwirkend zum Anschluss (Art. 11 Abs. 6 BVG).

E. 3.2.3

Die Auffangeinrichtung ist eine Vorsorgeeinrichtung und verpflichtet, Arbeitgeber, die ihrer Pflicht zum Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung nicht nachkommen, anzuschliessen (Art. 60 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a BVG). Der Anschluss erfolgt rückwirkend (vgl. Art. 11 Abs. 3 und 6 BVG). Eine besondere Konstellation ist in Art. 60 Abs. 2 Bst. d BVG mit Hinweis auf Art. 12 BVG geregelt: Gemäss Art. 12 Abs. 1 BVG haben die Arbeitnehmer oder ihre Hinterlassenen Anspruch auf die gesetzlichen Leistungen, auch wenn sich der Arbeitgeber noch keiner Vorsorgeeinrichtung angeschlossen hat. Diese Leistungen werden, wie in Art. 60 Abs. 2 Bst. d BVG statuiert, von der Auffangeinrichtung ausgerichtet. Daraus folgt: Entsteht der gesetzliche Anspruch eines Arbeitnehmers auf Versicherungs- oder Freizügigkeitsleistung zu einem Zeitpunkt, an dem sein Arbeitgeber noch keiner Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist, wird der Arbeitgeber gemäss Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 28. August 1985 über die Ansprüche der Auffangeinrichtung der beruflichen Vorsorge (SR 831.434; nachfolgend: Verordnung Auffangeinrichtung) "von Gesetzes wegen" für alle dem Obligatorium unterstellten Arbeitnehmer der Auffangeinrichtung angeschlossen (vgl. dazu insbesondere BGE 130 V 526 E. 4.3 mit Hinweisen, 129 V 237 E. 5.1; Urteil des BVGer A-3819/2016 vom 15. Juni 2017 E. 3.6.3).

Der entsprechende Anschluss erfolgt rückwirkend auf den Zeitpunkt, ab welchem der Arbeitgeber bei einer Vorsorgeeinrichtung hätte angeschlossen sein müssen (vgl. auch Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Auffangeinrichtung; Urteil des BVerG A-3819/2016 vom 15. Juni 2017 E. 3.7.3).

E. 3.2.4

Während die bloße Säumnis des Arbeitgebers, sich einer Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen, zu einem Zwangsanschluss nach Art. 60 Abs. 2 Bst. a BVG führt, richtet sich demgegenüber der Anschluss, sofern vor dem Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung Leistungsansprüche entstanden sind, nach Art. 60 Abs. 2 Bst. d BVG. Das Bundesgericht hat denn auch in BGE 130 V 526 E. 4.3 erkannt, dass es sich bei der Verfügung nach Art. 60 Abs. 2 Bst. a BVG um eine Gestaltungsverfügung handle, durch welche dem Arbeitgeber neue Pflichten auferlegt werden. Der Anschluss nach Art. 60 Abs. 2 Bst. d BVG hingegen erfolge aufgrund des Gesetzes und die entsprechende Verfügung der Auffangeinrichtung habe deshalb bloss feststellenden Charakter. Sind Leistungsansprüche entstanden, ist somit ein anderweitiger freiwilliger Anschluss nicht mehr möglich (vgl. auch des BVerG A-3819/2016 vom 15. Juni 2017 E. 3.7.2).

C-2787/2023 Seite 8

E. 3.3.1

Gemäss Art. 11 Abs. 7 BVG stellen die Auffangeinrichtung und die AHV-Ausgleichskasse dem säumigen Arbeitgeber den von ihm verursachten Verwaltungsaufwand in Rechnung. Dies wird auch in Art. 3 Abs. 4 der Verordnung Auffangeinrichtung erwähnt, wonach der Arbeitgeber der Auffangeinrichtung alle Aufwendungen zu ersetzen hat, die dieser in Zusammenhang mit seinem Anschluss entstehen. Detailliert geregelt sind die entsprechenden Kosten im Kostenreglement der Auffangeinrichtung (in der seit 1. Januar 2022 betreffend die Verfügung vom 11. April 2023 geltenden Fassung). Dieses Reglement bildet auch im vorliegenden Fall integrierender Bestandteil der Zwangsanschlussverfügung.

E. 3.3.2

Eine Auferlegung der Kosten für die Zwangsanschlussverfügung ist dann gerechtfertigt, wenn der Zwangsanschluss im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung der Vorinstanz nach der damaligen Sach- und Rechtslage zu Recht angeordnet oder festgestellt wurde (vgl. Urteil des BVerG C-3068/2020 vom 4. August 2021 E. 3.4, m.H.). Dabei liegt es weder an der Ausgleichskasse noch an der Vorinstanz, Nachforschungen zu veranlassen, ob und gegebenenfalls mit welcher Vorsorgeeinrichtung bereits ein Anschlussvertrag bestehen könnte (Urteil des BVerG C-3601/2022 vom 10. Februar 2023 E. 5.3 m.H.). Im Rahmen der Überprüfung des Anschlusses an eine Vorsorgeeinrichtung ist die Arbeitgeberin primär der zuständigen Ausgleichskasse gegenüber verpflichtet, alle für die Überprüfung ihres Anschlusses notwendigen Auskünfte zu erteilen (Art. 9 Abs. 1 BVV 2). Letztere meldet die Arbeitgeberin bei Nichterfüllung der Anschlusspflicht zum Anschluss an die Auffangeinrichtung (Art. 9 Abs. 3 BVV 2 i.V.m. Art. 11 Abs. 6 BVG; vgl. E. 3.2.2 vorstehend). Eröffnet die Auffangeinrichtung als Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 60 Abs. 1 BVG in der Folge ein Zwangsanschlussverfahren, so ist die Arbeitgeberin auch ihr gegenüber verpflichtet, alle sachdienlichen Angaben zur Durchführung des Zwangsanschlusses – welcher zu den gesetzlichen Aufgaben der Vorinstanz gehört – zu erteilen (Art. 60 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 11 Abs. 6 BVG und Art. 10 BVV 2). Es besteht demnach eine grundsätzliche Pflicht der Arbeitgeberin, an der Feststellung des Sachverhalts

betreffend Durchführung der beruflichen Vorsorge mitzuwirken (Urteile des BVGer C-3613/2023 vom 3. September 2024 E. 3.6, C-3601/2022 vom 10. Februar 2023 E. 6.3 m.H.).

E. 4

Streitig und zu prüfen ist, ob der Zwangsanschluss durch die Vorinstanz zu Recht festgestellt wurde.

C-2787/2023 Seite 9

E. 4.1

Gemäss Lohndeklaration der Beschwerdeführerin an die Ausgleichskasse für das Jahr 2020 vom 29. Januar 2021 war für die Monate Januar bis Dezember eine Lohnsumme von Fr. 22'000.– an den Mitarbeitenden D. _____ ausbezahlt worden. Weiter wurde deklariert, dass im Jahr 2020 keine beitragspflichtigen Löhne ausbezahlt worden seien. Es habe sich um ein VR-Honorar und keine Lohnzahlung gehandelt (BVGer-act. 6 Beilage 1). Für das Jahr 2021 wurde eine Zahlung an D. _____ im Betrag von Fr. 20'000.– angegeben (BVGer-act. 6 Beilage 3) und hinsichtlich 2022 wurde der Ausgleichskasse mitgeteilt, es würden keine beitragspflichtigen Löhne ausbezahlt bzw. im Jahr 2023 würden keine Mitarbeitenden beschäftigt (BVGer-act. 6 Beilage 8). Beschwerdeweise machte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen sinngemäss geltend, sie beschäftige keine Arbeitnehmer. D. _____ sei ein Mitglied des Verwaltungsrats im Nebenerwerb. Er erhalte keine Lohnzahlung, sondern ein Honorar als Verwaltungsratsmitglied im Nebenerwerb. Freiwillig wolle er sich nicht versichern lassen (BVGer-act. 1). In ihrer Replik führte sie ergänzend an, D. _____ sei hauptberuflich Hausmann und kümmere sich um die Erziehung seiner Kinder, während seine Ehefrau einem Vollzeiterwerb nachgehe. Für die nebenberufliche Erwerbstätigkeit bestehe keine Versicherungspflicht (BVGer-act. 6).

E. 4.2

Die Vorinstanz führte dagegen aus, Verwaltungsrats honorare stellen Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit dar und gälten in der beruflichen Vorsorge als zu versichernder Lohn. Die Beschwerdeführerin habe den Einwand, dass die erwähnte Verwaltungsrats Tätigkeit nur eine nebenberufliche Tätigkeit sei, erstmals in der Beschwerde vorgebracht. Zudem mache die Beschwerdeführerin keine Angaben dazu, ob D. _____ für eine hauptberufliche Tätigkeit obligatorisch versichert sei oder im Hauptberuf eine selbständige Tätigkeit ausübe. In Anwendung des Rügeprinzips und aufgrund der von der Beschwerdeführerin nicht wahrgenommenen Mitwirkungspflicht habe diese für die geltend gemachte Tätigkeit keinen genügenden Nachweis erbracht. Die grundsätzlich beweisbelastete Beschwerdeführerin habe die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (BVGer-act. 6). Die in der Replik neu geltend gemachte Haupttätigkeit von D. _____ als Hausmann sei vorliegend nicht wesentlich (BVGer-act. 10).

E. 4.3

Nachdem es sich – wie vorstehend ausgeführt – bei Verwaltungsrats honoraren um massgebenden Lohn nach AHVG handelt und die entsprechende Zahlung im Jahr 2020 von Fr. 22'000.– von der

C-2787/2023 Seite 10 Beschwerdeführerin an D. _____ als Mandatsträger erfolgte, ist diese rechtsprechungsgemäss und entgegen der Argumentation der Beschwerdeführerin als massgebender Lohn zu behandeln (vgl. E. 3.1.3 vorstehend). Vorliegend beträgt der

AHV-Lohn von D. _____ gemäss Lohndeklaration der Beschwerdeführerin an die SVA B. _____, Ausgleichskasse, für das Jahr 2020 (BVGer-act. 6 Beilage 1) Fr. 22'000.–. Er liegt damit über der massgeblichen Eintrittsschwelle von Fr. 21'330.–. Wie die Vorinstanz weiter zu Recht ausführt, hat die Beschwerdeführerin keinen Beleg dafür eingereicht, dass der Arbeitnehmer D. _____ gemäss Art. 1j Abs. 1 Bst. c BVV 2 per Januar 2020 der obligatorischen Versicherung nicht zu unterstellen sei, weil er bei ihr nur nebenberuflich tätig und bereits im Hauptberuf obligatorisch versichert gewesen sei oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt habe (vgl. E. 3.1.2 vorstehend). Diesbezüglich ist kein Erwerbseinkommen belegt oder geltend gemacht. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht wäre es an der Beschwerdeführerin gelegen, für ihre Behauptungen entsprechende Beweismittel beizubringen. Hinzu kommt, dass die replikweise neue Behauptung im Widerspruch zu früheren Angaben steht und durch nichts belegt wird. Dass D. _____ für die neu geltend gemachte hauptberufliche Tätigkeit als Hausmann ein Erwerbseinkommen erzielt habe, wird, wie bereits ausgeführt, nicht geltend gemacht. Eine Ausnahme von der obligatorischen Versicherung nach Art. 1j lit. c BVV 2 ist nicht ersichtlich. Die Vorinstanz kam daher zu Recht zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin nach Art. 11 Abs. 1 BVG obligatorisch zu versichern- des Personal beschäftigt und entsprechend eine Vorsorgepflicht besteht.

E. 4.4

Nachdem gemäss Lohndeklaration der Beschwerdeführerin vom 15. Februar 2022 für das Jahr 2021 eine Zahlung von Fr. 20'000.– an D. _____ ausgerichtet wurde (BVGer-act. 6 Beilage 3) und gemäss Lohndeklaration voraussichtlich auch im Jahr 2022 keine betragspflichtigen Löhne (mehr) ausbezahlt werden sowie mitgeteilt wurde, dass auch im nächsten Jahr keine Mitarbeitenden beschäftigt würden (BVGer-act. 6 Beilage 8), ging die Vorinstanz überdies zu Recht davon aus, dass aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bereits bevor die Beschwerdeführerin einer Vorsorgeeinrichtung beigetreten war, ein Leistungsfall eingetreten und damit der Anschluss nach Art. 60 Abs. 2 Bst. d BVG festzustellen sei.

C-2787/2023 Seite 11

E. 5

Aufgrund des Ausgeführten hat die Vorinstanz zu Recht festgestellt, dass die Beschwerdeführerin als Arbeitgeberin rückwirkend per 1. Januar 2020 zwangsweise an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG angeschlossen ist. Gestützt auf Art. 11 Abs. 7 Satz 1 BVG ist der Arbeitgeberin der von ihr verursachte Verwaltungsaufwand in Rechnung zu stellen.

E. 6

Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass die Vorinstanz mit Verfügung vom

E. 7

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 7.1

Gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG werden die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Der Ausgang des vorliegenden Verfahrens entspricht einem Unterliegen der Beschwerdeführerin, welche damit kostenpflichtig wird. Die

Verfahrenskosten werden in Anwendung des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf Fr. 800.- festgesetzt. Sie sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und werden dem geleisteten Kostenvorschuss entnommen. Der Restbetrag von Fr. 700.- ist der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten.

E. 7.2

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Der Vorinstanz, welche die obligatorische Versicherung durchführt, ist gemäss Rechtsprechung, wonach Träger oder Versicherer der beruflichen Vorsorge gemäss BVG grundsätzlich keinen Anspruch auf Parteientschädigung haben (BGE 126 V 143 E. 4b), keine Parteientschädigung zuzusprechen. Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG [e contrario] i.V.m. Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario)).

E. 11

April 2023 zu Recht feststellte, dass die Beschwerdeführerin ab dem 1. Januar 2020 der Stiftung zwangsweise angeschlossen ist und die entsprechenden Kosten zu tragen hat. Die Beschwerde ist daher abzuweisen. 7. Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung. 7.1 Gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG werden die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Der Ausgang des vorliegenden Verfahrens entspricht einem Unterliegen der Beschwerdeführerin, welche damit kostenpflichtig wird. Die Verfahrenskosten werden in Anwendung des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf Fr. 800.- festgesetzt. Sie sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und werden dem geleisteten Kostenvorschuss entnommen. Der Restbetrag von Fr. 700.- ist der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten. 7.2 Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Der Vorinstanz, welche die obligatorische Versicherung durchführt, ist gemäss Rechtsprechung, wonach Träger oder Versicherer der beruflichen Vorsorge gemäss BVG grundsätzlich keinen Anspruch auf Parteientschädigung haben (BGE 126 V 143 E. 4b), keine Parteientschädigung zuzusprechen. Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG [e contrario] i.V.m. Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario)).

C-2787/2023 Seite 12